

Vorwort

Der Befund, dass das Mehrwertsteuersystem Schwächen aufweist und Verbesserungen notwendig wären, ist nicht neu.¹ Kritische Reformüberlegungen sind notwendige Begleiter des europäischen Integrationsprozesses auch auf dem Gebiet des Mehrwertsteuerrechts. Tragende Säulen eines aus einem Aktionsprogramm² hervorgehenden jüngeren Neuerungsprozesses sind die Richtlinien (EU) 2017/2455³ und 2018/1910⁴ sowie die DVO (EU) 2019/2026⁵, die für Österreich durch das AbgÄG 2020⁶ und das StRefG 2020⁷ im UStG 1994 umgesetzt wurden. Die Referate auf der Linzer Umsatzsteuertagung 2019 waren vor diesem Hintergrund den „*Neuerungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen*“ gewidmet.⁸

Seit 1.1.2020 gelten in allen EU-Mitgliedstaaten dringende Neuerungen (sog Quick Fixes⁹) für die Bereiche der ig Lieferungen,¹⁰ der Konsignationslager¹¹ und der Reihengeschäfte.¹² Nicht nur die Inhalte der durchaus umfangreichen gesetzlichen Neuregelungen, sondern auch deren Praktikabilität und Vollziehbarkeit interessieren. Beispielsweise wurde im deutschen Schrifttum bereits kritisiert, dass die Neuregelung des Konsignationslagers für den Rechtsanwender in der Praxis (viel zu) kompliziert sei, was sich auf die Überwachung der Tatbestandsvoraussetzungen und „Störungsszenarien“ sowie den gestiegenen administrativen Aufwand zurückführen lässt.¹³

1 Vgl bereits *Tumpel in Seer* (Hrsg), Umsatzsteuer im Europäischen Binnenmarkt (2009) 53 (74 ff) oder zur unvollständigen Abbildung der möglichen Einfuhrvarianten durch die gesetzliche Formulierung des § 1 Abs 1 Z 3 UStG *Achatz in Achatz/Tumpel* (Hrsg), Mehrwertsteuer bei ausländischen Unternehmen in Österreich (2008) 99 (102).

2 Vgl *Tumpel/Weinzierl*, Aktionsprogramm der EU für die Mehrwertsteuer, RdW 2018, 740 ff.

3 ABl 2017 L 348/7.

4 ABl 2018 L 311/3.

5 ABl 2019 L 313/24.

6 BGBl I 2019/91.

7 BGBl I 2019/103.

8 Für einen Überblick über die Neuerungen vgl in diesem Band *Spilker*, Die aktuellen Änderungen des Unionsrechts – ein Überblick.

9 Vgl stellvertretend für das österreichische Schrifttum *Spies*, SWI 2019, 277 (277 ff); *Pichler/Schmoigl*, taxlex 2019, 205 (205 ff); *Tratlehner*, SWK 2019, 358 (358 ff) und 415 (415 ff); *Tumpel*, Verschärfung der Voraussetzungen für die Befreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen, SWK 2017, 1369 (1369 ff).

10 Vgl dazu in diesem Band *Leitner*, Neuerungen bei den Nachweisen für innergemeinschaftliche Lieferungen.

11 Vgl dazu in diesem Band *Tratlehner*, Konsignationslagergeschäfte im Binnenmarkt.

12 Vgl dazu in diesem Band *Spies*, Der neue Quick Fix für Reihengeschäfte.

13 *Trejo*, MwStR 2020, 8 (20).

Ab 1.1.2021 treten Neuerungen beim ig Versandhandel¹⁴ und beim Einfuhr-Versandhandel¹⁵ in Kraft. Zudem werden Plattformen ab 1.1.2021 umfassend in die steuerliche Verantwortung gezogen.¹⁶ Anstatt nationaler Versandhandelsschwellen wird für das gesamte EU-Ausland eine einheitliche Versandhandelsschwelle von 10.000 € pro Jahr eingeführt, zugleich wird die Anwendbarkeit des Mini-One-Stop-Shops (MOSS) auf sämtliche Versandhandelslieferungen ausgeweitet. Die (umfangreichen) Neuerungen beim Einfuhr-Versandhandel stehen im Zeichen der Betrugsbekämpfung, der Abschaffung der EUSt-Freigrenze für Einfuhren von Waren mit einem Gesamtwert von bis zu 22 € und der Einführung eines Import-One-Stop-Shops (IOSS).

Trotz oder gerade wegen dieser umfassenden Neuerungen scheint der Weg zu einem endgültigen Umsatzsteuersystem noch weit¹⁷ und sollten im Hinblick auf mögliche Reformen und Vereinfachungen tradierte umsatzsteuerliche Strukturen regelmäßig hinterfragt werden.¹⁸

Die Autorinnen und Autoren des vorliegenden Bandes sind Wissenschaftler und Vertreter der Steuerberatungspraxis, denen wir für ihr Engagement und die Mühe bei der Erstellung der Manuskripte sehr herzlich danken. Besonderer Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Linde Verlags für die wie immer professionelle und rasche Abwicklung der Drucklegung.

Linz, im Juni 2020

*Markus Achatz
Michael Tumpel
Thomas Bieber*

14 Vgl dazu in diesem Band *Hacker-Ostermann*, Neuerungen im innergemeinschaftlichen Versandhandel.

15 Vgl dazu in diesem Band *Bieber*, Einfuhrversandhandel.

16 Vgl dazu in diesem Band *Bendlinger/Ecker*, Die Rolle von Plattformen im E-Commerce – Plattformen und ihre umsatzsteuerlichen Pflichten.

17 Vgl dazu in diesem Band *Naumann*, Ausblick auf weitere Maßnahmen der EU.

18 Beispielsweise skizzierte *Tumpel* in *Achatz* (Hrsg), Praxisfragen im Umsatzsteuer-Binnenmarkt (1997) 121 (137 f) anlässlich der Neustrukturierung des Anwendungsbereichs der 6. RL durch die Binnenmarkt-RL als mögliche Vereinfachungsmaßnahme die Einführung eines generellen Reverse-charge-Systems für Umsätze von Drittlandsunternehmern an EU-Unternehmer. Ein solches System könnte den Einfuhrtatbestand bei grenzüberschreitenden Lieferungen von Drittlandsunternehmern an EU-Unternehmer ersetzen. Der Anwendungsbereich des Einfuhrtatbestands bliebe dann auf Einfuhren von Gegenständen durch Privatpersonen beschränkt.